

# **Satzung des Eifelvereins, Ortsgruppe Konzen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen: **“Eifelverein Konzen e.V.”**. Er wurde am 27. März 1965 gegründet. Der Eifelverein mit Sitz in Monschau-Konzen ist als Ortsgruppe eine Untergliederung des Eifelverein e. V. (Hauptverein mit Sitz in Düren). Er übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Hauptvereins.

## **§ 2 Vereinsgebiet**

Das Vereinsgebiet umfaßt die Stadt Monschau, dort die Ortslage des Stadtteiles Konzen.

## **§ 3 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung der Jugend- und Familienarbeit sowie die Förderung nationaler und internationaler Beziehungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung heimatkundlicher Veranstaltungen aller Art z. B. Wanderungen jeglicher Art, geschichtliche und kunsthistorische Führungen, kulturhistorische Exkursionen, Besichtigungen sowie Renovierung und Restaurierung denkmalgeschützter Kulturgüter.

- Unterhaltung eines eigenen Wanderwegenetzes mit zahlreichen Ruhebänken, einer Grillhütte und eines Eifelblicks.
- Erschließung und Gestaltung von Wanderwegen sowie deren Unterhaltung und Pflege.
- Betreiben von musisch-kreativen Aktivitäten (z. B. Basteln, Theater u. Pantomime).
- Intensivierung von Natur- und Umwelterfahrung (z. B. Naturerlebniswanderung, Tierbeobachtung).
- Pflege von nationalen und internationalen Partnerschaften.
- Freizeitgestaltung im Bereich Kinder, Jugend und Familien.
- Weiterbildung in diesen Bereichen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Ortsgruppe sind

- a) Mitglieder und Familienmitglieder
- b) Kinder- und Jugendmitglieder

- c) fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften)
- d) Ehrenmitglieder

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt.

Die Mitglieder der Ortsgruppe sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist bis zum 1. Oktober schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen Zwecke und Ziele des Vereins gröblich oder bewußt verstoßen
- b) das Ansehen oder die Belange der Ortsgruppe schwer schädigen
- c) den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Ausschlußmitteilung schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Berufung hat bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest, dabei ist der Beitrag, der an den Hauptverein abgeführt werden muß, zu berücksichtigen. Das Beitragswesen wird in der Geschäftsordnung der Ortsgruppe geregelt. Ehrenmitglieder der Ortsgruppe sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe der Ortsgruppe**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe, stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die den Beitrag für das vergangene Jahr bezahlt haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Alle Wahlen sind geheim, offene Wahlen sind nur zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 1. April durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittel aller Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

werden. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind an den Vorstand zu richten.

5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist vor allem:  
Festsetzung des Haushaltsplanes,  
Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,  
Genehmigung der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung,  
Entlastung des Vorstandes,  
Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Geschäftsführer/in
  - d. dem/der Schatzmeister/in
  - e. dem/der Schriftführer/in
  - f. dem/der Wanderwart/in
  - g. dem/der Wegewart/in
  - h. dem/der Fachwart/in für Jugend- und Familienarbeit
  - i. dem/der Heimat- und Kulturwart/in
  - j. dem/der Naturschutz- und Umweltschutzwart/in
  - k. dem Medienwart
  - l. dem/der 1. Beisitzer
  - m. den Vertreter/innen zu 1 c bis 1k.
  - n. dem/der Vertreter/in der Seniorengruppe
2. Der/die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB

gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, dies aber im Wechsel: im ersten Jahr erfolgt die Wahl der unter 1a und 1c bis 1l aufgeführten Vorstandsmitglieder, im zweiten Jahr erfolgt die Wahl der unter 1 b und 1l genannten Vertreter. Die unter 1m und 1n benannten Vorstandsmitglieder sind alle zwei Jahre mit den unter 1a und 1c bis 1k genannten zu bestätigen. Der/die unter Nr. 1h genannte Jugendwart/in wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe und nachrangig von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, er muß außerdem auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden einberufen werden.
5. Dem Vorstand obliegt insbesondere:  
Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Beratung des Entwurfes der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Erlass einer Geschäftsordnung, Beschlussfassung über die Ehrung und Auszeichnung von Mitgliedern.
6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d. h., sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

## **§ 10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Über die Satzung und deren Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 12 Auflösung der Ortsgruppe**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Konzen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung der Ortsgruppe mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau zwecks Verwendung für die in dieser Satzung aufgeführten Förderungen.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung des Eifelvereins, Ortsgruppe Konzen, wurde am 6. März 2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzende

Schriftführerin

Schatzmeister

Medienwart

Heimat- und Kulturwart

Erster Beisitzer